

Die hier folgenden Informationen gewähren einen kleinen Überblick über die Rechte und Pflichten, die mit einer Lehrauftragserteilung einhergehen.

Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der besonderen Art zum Land Hessen. Mit der Beauftragung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis begründet, dies gilt auch bei Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge. Die Erteilung eines Lehrauftrags und die Festlegung der Lehrauftragsvergütung erfolgen durch Verwaltungsakte.

Steuerrechtliche und sozialversicherungspflichtige Behandlung von Lehrbeauftragten

Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig und nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr. Dies bedeutet, dass Sie selbst für die Abführung der Einkommensteuer an das Finanzamt verantwortlich sind. Ebenso unterliegen Sie nicht der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Ggf. könnten Sie jedoch der Rentenversicherungspflicht mit eigener Pflicht zur Anmeldung und Abführung der Beiträge unterliegen. Dies ist mit dem zuständigen Rentenversicherungsträger innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit zu klären.

Beantragung und Erteilung von Lehraufträgen

Lehraufträge bedürfen der Schriftform und werden auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs von der Personalabteilung erteilt. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne schriftliche Lehrauftragserteilung nicht mit der Lehrveranstaltung beginnen dürfen. Eine rückwirkende oder nachträgliche Erteilung ist ausgeschlossen.

Der Lehrauftrag ist grundsätzlich wie erteilt durchzuführen und umfasst die Durchführung der im erteilten Lehrauftrag genannten Lehrveranstaltung einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung. Es gelten die „Grundsätze für die Vergabe, Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen von Lehraufträgen“.

Bitte beachten Sie außerdem, dass Ihnen ein vergüteter Lehrauftrag nur dann erteilt wird, wenn Sie für Überweisungszwecke eine IBAN-Bankverbindung aus dem SEPA-Raum angeben.

Weitere Hinweise und Pflichten der Lehrbeauftragten

- Lehrbeauftragte, die hauptberuflich im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, haben für jeden Lehrauftrag eine Nebentätigkeitsgenehmigung bei ihrer Dienststelle zu beantragen.
- Soll ein Lehrauftrag an Beschäftigte der h_da erteilt werden, erfolgt die Abwicklung über die Anordnung von Überstunden/Mehrarbeit.
- Hilfreiche Informationen zur Vorbereitung und Durchführung des Lehrauftrags finden Sie auch auf der Homepage unter www.h-da.de im Menü Hochschule unter „Arbeiten an der Hochschule“.
- Einführung der kostenpflichtigen Parkberechtigung an der Hochschule Darmstadt. Nähere Informationen finden Sie unter „Erstattung von Fahrtkosten- und Übernachtungsaufwendungen“

Personalabteilung

Informationen zur Abrechnung und Erstattung von Kosten

Lehrauftragsabrechnung:

Die Höhe der Einzelstundenvergütung wird im jeweiligen Fachbereich festgelegt. Nach Abschluss der letzten Lehrveranstaltung/Prüfung ist der ausgefüllte Einzelstundennachweis zur Bestätigung im Dekanat abzugeben. Die Personalabteilung berechnet auf Basis des Einzelstundennachweises die Höhe der Lehrauftragsvergütung. Die Auszahlung erfolgt durch die Bezügestelle in Kassel zum letzten Werktag eines Monats. Aufgrund von Eingabefristen und Abrechnungszeiten der Bezügestelle kann sich ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen zwischen dem Eingang des Stundennachweises in der Personalabteilung und der Auszahlung ergeben. Eine Abschlagszahlung während des Semesters erfolgt grundsätzlich nicht, auch nicht zum Jahreswechsel.

Erstattung von Fahrtkosten- und Übernachtungsaufwendungen:

Grundsätzlich gelten alle Kosten und Aufwendungen, die der/dem Lehrbeauftragten im Zusammenhang mit der Organisation, Durchführung und Abhaltung der Lehrveranstaltung erwachsen, als mit der Vergütung abgegolten, insbesondere werden keine Kosten für Verpflegungsmehraufwand oder Tagegelder gezahlt. Die Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) finden keine Anwendung. Möglich ist jedoch auf Antrag die Erstattung von Reisekosten für die An- und Abreise an den seitens des Fachbereichs vorgesehenen Lehrveranstaltungsort, wenn die Fahrt mit einem PKW, einem zweirädrigen Kraftfahrzeug oder mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt.

Durch die Einführung der Parkraumberechtigung an der Hochschule Darmstadt zum 01.11.2023, sind auch für Lehrbeauftragte die Parkplätze auf dem Gelände der Hochschule Darmstadt kostenpflichtig. Für die Parkberechtigung wird ein Betrag von 75,- € (für das WS 23/24 62,50 €) für ein Semester erhoben. Dieser Betrag wird am Ende des Semesters automatisch mit der Kilometer-Reisekostenabrechnung der Lehrbeauftragten verrechnet, sofern gefahrene Kilometer im Zuge mit dem Lehrauftrag abgerechnet werden. Dies bedeutet, dass keine separate Rechnung oder Zahlung für die Parkberechtigung anfallen.

Besonderheiten bei Nutzung anderer Verkehrsmittel (Flugzeug) oder Anreise aus dem Ausland:

Beginnt die Anreise im Ausland oder ist z. B. mittels Flugzeug vorgesehen, so werden dafür anfallende Kosten nur dann erstattet, wenn vier Wochen **vor Antritt der Reise ein Antrag** der/des Lehrbeauftragten auf Kostenübernahme über das Dekanat bei der Präsidentin/ dem Präsidenten gestellt **und die Kostenübernahme vor Reiseantritt bewilligt wurde**. Dem Antrag ist eine Aufstellung der zu erwarteten Reisekosten und eine Begründung beizufügen, warum eine Anreise aus dem Ausland notwendig oder die Nutzung von Bahn/ÖPNV oder Pkw nicht möglich ist.

Übernachungskosten:

Übernachungskosten werden auf Antrag nur erstattet, wenn

- der Lehrauftrag als Blockveranstaltung erteilt wurde und
- an jedem der Veranstaltungstage mind. 4 Lehrveranstaltungsstunden abgehalten werden und
- für die An- und Abreise mehr als 200 km (Hin- und Rückweg) zurückgelegt werden müssen.

Es werden die erforderlichen und durch Originalrechnung nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zur Höhe von max. 75,-€ pro Übernachtung erstattet.